

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 18. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 28. May.

Präsident: Wyttensbach.

Nach angehörtm Bericht der Constitutionscommission, wird das von ihr vorgetragne Dekret über den einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf (S. S. 125) in Berathung und alsdann angenommen. — Von obigem Berichte sind in der Allgemeinen Zeitung folgende Fragmente bekannt gemacht worden:

„Seit dem ersten Tage Euers Zusammentritts am 2ten August, schntet Ihr Euch, BB. Gesetzgeber, nach dem Ende des provisorischen Zustandes der Republik. . . . Ihr müsstet Euch aber bald überzeugen, daß, bis der der Krieg zwischen Frankreich und Oestreich sein Ende würde erreicht haben, die Wiedererlangung der Neutralität für die Schweiz und eben darum auch die Aufstellung und die Einführung einer neuen Verfassung unmöglich wären. . . . Das Waffenglück entschied für Frankreich, und der Friede erfolgte; der Sieger bewies sich großmuthig, aber das Uebergewicht und die Vortheile, die er in der That besaß, ließ er nicht aus den Händen, und es blieb also auch Helvetien von französischen Truppen besetzt, und in unverändertem Verhältnisse zu Frankreich. . . . Dies allein schon müßte für die provisorische Regierung hinlänglicher Bestimmungsgrund seyn, nicht ohne Vorwissen und ohne Zustimmung Frankreichs, das Verfassungsgeschäft zu behandeln. . . . Zwar rast jetzt die Menge der Tadler: „Warum habt Ihr gefragt: Euer Fragen ist's, das uns die gegenwärtige Verlegenheit zugog.“ Die, welche diese Vorwürfe machen, wären die ersten gewesen, die, wenn wir nicht gefragt, und — was doch so überall wahrscheinlich ist — in ähnliche Verlegenheit gerathen wären, es uns zum Vorwurf gemacht hätten: daß

wir nicht gefragt. . . . Aber was das Fragen vollends unvermeidlich gemacht hatte, war jenes innere Verwirrniß, jene unvereinbaren Meinungen und das arge Spiel der Partheyen. Die Erklärung irgend eines Mächtigen nur, konnte diesem ein Ende machen, der Intrigue Stillschweigen gebieten, und die sich widersprechenden Hoffnungen zerstören. Dieser Mächtige fand sich aber nicht unter uns. . . . Wo er sich fand, das fühlten alle Parteien, und alle wandten sich dorthin. . . . Jene Unheilbarren voraus, die nicht aufhören konnten, als privilegierte Kaste sich anzusehen. Umsonst mochtet Ihr, BB. Gesetzgeber, Eure Achtung für die Rechtschaffenheit, für die Tugend, für die Kenntnisse und für die Erfahrung so mancher Individuen aus den ehemaligen Regierungen, bei jeder Gelegenheit auf das Unzweydeutigste an den Tag legen; — in den Augen der zahlreichen Unheilbarren jener Ehemaligen, blieb es Eure Todsünde und Euer großes Verbrechen, daß Ihr die Kaste nicht anerkennen wolltet. . . . Tugend und Talent wolltet Ihr ehren, Sie aber wollten ihre Vorrechte anerkannt und geachtet wissen. . . . und um dazu zu gelangen, gab es kein Mittel, das Sie verschmäht hätten. . . . Sie täuschten mehr als einmal unter allerley Maske die Republikaner, und heute noch wird das Gedauern um verlorne Provinzen in die Archive der einen helvetischen Republik eingezeichnet! — (Ein Mitglied des Verteilungsrathes ließ sein Gedauern über die dem Canton Bern geraubten Provinzen, das Waadtland und Argau, dem Protokolle einrücken). „Unter solchen äusseren und inneren Verhältnissen, wäre es ein tolles Wagnis gewesen, ohne die zustimmende Erklärung Frankreichs, eine bleibende Verfassung in Helvetien aufzustellen zu wollen. . . . Manches vereinigte sich, das eine günstige Erklärung hoffen ließ. An ihrer Stelle erscheint eine



Verfassung, die man unsern Bedürfnissen angemessen erklärt, die einzige, deren Einführung man gut heissen will. Diese Verfassung habt Ihr der Prüfung Guers Ausschusses überwiesen, nicht so fast um von ihm zu hören: ob sie gut oder schlecht, sondern was damit anzufangen sey? Der Entwurf enthält Gutes und Schlechtes; beides ist darin sehr genau und häufig genug bis zum Zweydeutigen und Unverständlichen, einmal bis zum Widersprechenden verbunden. . . . Die Berathungen über Modifikationen und Änderungen, welche in den Entwurf zu bringen wären, haben uns lange beschäftigt: wir sind davon zurückgekommen, durch die Überzeugung geleitet, daß wesentliche Änderungen jetzt nicht erhältlich seyen, weniger wesentliche aber viel besser durch organische Gesetze können aufgestellt werden. Wir mussten die Änderungen über wichtigere Dinge vollends aufgeben, als wir über dieselben unter uns selbst die Meinungen sich theilen sahen: denn wir dürfen es Euch nicht verhehlen, seit man in dem neuen Verfassungsentwurf den Grundsatz des Föderatismus und jenen der Einheit, neben einander auf einer Reihe hingestellt sieht, hat sich auch in unsrer Mitte und in der Mitte des Vollziehungsrathes der Kantonsgeist berechtigt geglaubt, jenem Geiste der Einheit, der Euch am 21. Febr. (in der Antwort an den franz. Gesandten) so einmuthig und so unzweydeutig beseelte, an die Seite zu treten, und es sind aus dem sonderbaren Bunde schon sehr seltsame Erscheinungen hervorgegangen. Eure Constitutions-Commission, vereint mit dem Vollziehungs-Rath, macht Euch den Antrag — keineswegs die Constitution anzunehmen, dazu seyd Ihr weder berufen noch beauftragt, aber zugedacht und zu erklären: es soll dieselbe einer aus Stellvertretern aller Kantone zusammenzurufenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden. Dieses Zugeben gebietet Euch Eure Pflicht, es muß dies der Wille der Nation seyn; denn die Nation will aus dem provisorischen Zustand heraustrreten, und Ihr könnt sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf keinem andern als dem bezeichneten Wege herausführen. . . . Ändert nichts in dem Vorschlage; denn wesentliches könnt Ihr nichts ändern, ohne Gefahr zu laufen, auch das Gute was noch da ist, zu verlieren, und Euch den Weg abzuschneiden, durch gute organische Gesetze, selbst diese Verfassung, zur vielleicht letzten und einzigen Freystätte republikanischer Grundsätze zu erheben. . . . Nehmt also auch den Auftrag an, diese Gesetze zu entwerfen, habet zu dem Ende aus dem Entwurf dasjenige aus,

was über die Einführungskunst der Verfassung gesagt ist, und was durchaus nicht einen Theil der Verfassung selbst ausmacht, und weist dieses als Anleitung an eine Commission, die Ihr mit Entwerfung der organischen Gesetze beauftragt.“

Gesetzgebender Rath, 29. May.

Präsident: Wyttendorf.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Familie Zollikofer von Utenklingen, Besitzerin von Bodenzinsen im Canton Thurgau, beschwert sich über einen Beschluss des Vollziehungsrathes, kraft dessen verordnet wird, daß, so oft von der Municipalität einer Gemeinde im Canton Thurgau für die Jahre 1798, 99 und 1800 eine Gemeindesauflage von Acht vom Tausend des Capitalvermögens erhoben werde, so könne von den in ihrem Bezirke für diese drey Jahre bezahlten Bodenzinsen der 8te Theil ihres Betrags als Gemeindesauflage eingefordert werden. Die Petentin bemerkt: 1) daß diese Verordnung partiell sey, und sich nur auf den Canton Thurgau beziehe; 2) daß sie durch dieselbe in Fall gesetz werde, doppelt zu bezahlen, machen diese Bodenzinsen von ihr allbereits als ein Theil ihres Vermögens seyen versteuert worden; 3) daß endlich der Maassstab, den sie festsetze, durchaus unverhältnismässig sey, indem sie nach demselben, während das übrige Vermögen 8 vom Tausend bezahlt, ungleich mehr und da diese Gemeindesauflagen sich bereits auf 64 vom Tausend belaufen, den gnnzen Bodenzins für die drey Jahre bezahlen müsse. — Sie verlangt die Zurücknahme des erwähnten Beschlusses.

Die Petitions-Commission trägt auf Mittheilung dieser Petition an die Vollziehung an, mit dem Auftrag, darüber Bericht zu ertheilen. Angenommen.

2. 106 Gemeindsbürger von Zug beschweren sich in einer ausführlichen und belegten Klage über das Verfahren ihrer Gemeindeskammer in Betreff der gemeinen Allmend und legen dem gesetzgebenden Rath 8 verschiedene Punkte zum Entcheid vor. Wird an die Polizey-Commission gewiesen.

3. Die Gemeinden Sins, Aub, Abthyl und Russischbühl, die vor mehreren Jahren zusammen nur eine Pfarre bildeten, wurden in drey Pfarren abgetheilt; der Kirchensatz bliebe aber ganz bey der Mutterpfarre. Nun begehren die drey jüngern Pfarrengemeinden, daß der Kirchensatz und übriger damit verbundener Nutzen und Beschwerde unter alle drey Pfarren verhältnismässig

vertheilt werde. Wird an die Unterrichts-Commission gewiesen.

4. B. Chatelan, wohnhaft zu Lausanne, klagt gegen unbefugte Bevogtung, der er sich unterworfen findet. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, der für drey Tage auf den Gantleytisch gelegt wird:

B. G. ! Auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 21. May 1801, betreffend den neuen Steigerungsausschlag der Nationalgüter von Steffis und Font, Canton Freiburg, hat die Finanzcommission die Ehre Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

District Steffis. Schloss und Güter allda.

1. Schloss und Garten mit einer Mauer umgeben; gesch. 9000, verk. 7612, mindergel. 1388 Fr. Mit Vorbehalt der Thürmen zum Behuf der Gefangenschaften.

2. Das Lehenshaus, von sehr geringem Werth: gesch. 600, verk. 602, überl. 2 Fr.

3. Die Schlossmatten: gesch. 5600, verkauft 8004, überl. 2404 Fr.

4. Le Prez de Prilaz, gesch. 1625, verk. 2501, über. 876 Fr.

5. Die Wiesen Papa: gesch. 2860, verk. 2902, überl. 42 Fr.

6. Die Wiese outre glane: gesch. 5200, verk. 6641, überl. 1441 Fr.

7. 14 Juch. Acker, en la fin sus les Roches: gesch. 6600, verk. 5457, mindergel. 1143 Fr.

8. 13 Juch. Acker aux Champs de la Prilaz dessous: gesch. 5200, verk. 5741, überl. 545 Fr.

9. Aux Champ de la Prila dessous: Juchart Acker: gesch. 3400, verk. 2591, mindergel. 809 Fr.

10. Ein Acker, genannt Priletzaz: gesch. 1000, verkauft 1222, überl. 222 Fr.

Diese Güter haben einen jährlichen Ertrag von 1004 Franken, und halten samthast 73 Juch. Land. Die Verwaltungskammer stimmt zur Genehmigung des Verkaufs aus folgenden Gründen:

1. Sey im Ganzen berechnet ein Ueberlòß von mehr als 2000 Fr.

2. Der Vorbehalt der Schlossthürmen zu Gefangenschaften, sey Ursache der Minderloosung des Schlossgebäudes, welches die Gemeinde Steffis in der Absicht erheigert habe, daraus ein Spital zu errichten.

3. Seyen die Ackere zu hoch geschätz, und ihre Bevohaltung wäre übrigens nicht anzurathen, wenn die Wiesen, welche einen hohen Preis erhalten haben, entzässert werden sollten.

Distr. Steffis, Schlossgüter zu Font.

Das Schloss und Gut zu Font mit mehreren Gebäuden und Garten, und 12 Juch. Land: gesch. 9390, verk. 12010, überl. 2620 Fr.

Dieses an sich geringe Gut, dessen Schloss und Gebäude in schlechten Zustand sich befinden, wäre nach seinem diehmaligen Ertrag von 679 Fr. zu rechnen, freylich noch unter seinem Werth. Allein die Hinleihung sey wirklich nahmhaft zu hoch; die Wiesen seyen nicht von Abtrag, und die Neben und Gebäude kostbar in ihrem Unterhalt. Die Verwaltungskammer stimmt so wie das Finanzministerium zur Verkaufsgenehmigung.

Ihre Finanzcommission rath Ihnen Bürger Gesetzgeber, beyde Verkäufe zu ratificiren.

Die Municipalitäten-Commission legt folgenden Gesetzesvorschlag vor, der für drey Tage auf den Gantleytisch gelegt werden.

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission:

In Erwägung, daß nach dem Gesetz vom diesjährigen 1. April, infoweit als die daselbst angezeigten Hülfsquellen zu Bestreitung der Kosten der Ortspolizei Administration nicht hinreichen, das Mangelnde durch Steuern, die von den Ortsbürgern erhoben werden sollen, zu ersetzen ist;

In Erwägung, daß die Art und Weise, wie diese Steuern zu erheben sind, nicht der Willkür der Gemeinderäthe, noch auch der Generalversammlungen der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern gesetzlich bestimmt werden muß; beschließt:

1. Die nach Maßgab des Artikels 11 des Gesetzes vom 1. April, von der Generalversammlung der Ortsbürger zu beziehen erkennte Steuersumme für die Bedürfnisse des Jahrs, soll unter dem im folgenden genannten Artikel ausgedruckten Vorbehalt vor allem aus von allem im Gemeindbrathbezirk liegenden unbeweglichen Gütern erhoben werden, und zwar so, daß der jedem beziehende Betrag, auf dem Lande für die Grundstücke, nach Maßgabe ihrer Ausdehnung und Beschaffenheit, in den Städten und für die Anstalten, wo der Ertrag von dem Gebäude herrührt, nach Maßgabe des Capitalwerths der Häuser festgesetzt werden soll.

2. Zu Bestimmung dieses Maßstabs wird jeder Gemeinderath ein genaues Verzeichniß und Beschreibung (Cadastral) aller in dem Gemeinderath-Bezirk liegen-

den unbeweglichen Güter versetzen lassen, wozu ihm jedoch der in Folg des Auslagengesetzes vom 15. Oct. 1800 zu Beziehung der Staatsauslagen zu versetzende Cadaster dienen kann.

3. In diesem Cadaster soll jedes Grundstück nach seinem Halt, der wo möglich durch Vermessung, sonst aber nach vorhandenen Titeln, oder nach ungefährer Schätzung bestimmt werden soll, verzeichnet, und seine Beschaffenheit, das heißt: ob es Mattland, Ackerland, Wäldland, Wald, oder Nebland seye, angemerkt werden.

4. Der Steuerbeitrag soll auf das jeden Orts übliche Landmaas (in Fucharten, Kuhdämmerung oder Winsterung u. s. w.) berechnet werden.

5. Der Ertrag einer Fuchart (oder welches andere Maas üblich ist, des mittlern Landes einer jeden der angezeigten fünf Classen) soll zum Maßstabe des Steuerfusses für alles Land der nemlichen Classe dienen; die Bestimmung dieses mittlern Ertrags geschieht durch den Gemeinderath. Wenn jedoch in einem Gemeinderath. Bezirk der Unterschied des Ertrags des besten und schlechtesten Landes der nemlichen Classe allzubeträchtlich seyn sollte, so soll dieselbe in untergeordnete Classen von gutem, mittelmässigem und schlechtem Lande getheilt, und von jeder dieser Unterklassen ein besonderer mittlerer Ertrag bestimmt werden.

6. Die Bestimmung des Capitalwerths der steuerpflichtigen Gebäude, soll durch drey von dem Gemeinderath verordnete und beendigte Sachkundige geschehen.

7. Von dieser Ortssteuer sind ausgenommen, die von dem Staat besitzenden Gebäude und Liegenschaften, welche von Staats wegen und nicht nach den Privatrechten von ihm besessen werden, wie z. B. Gefängnisse, Zuchthäuser, Casernen, Magazine u. dgl.

8. Das Eins vom Hundert des Ertrags der unbeweglichen Güter macht für die Besitzer derselben die einfache Ortssteuer aus.

9. Wenn das Eins vom Hundert dieses Ertrags nicht hinreicht, um die erkannte Steuersumme heraus zu bringen, so sollen alle im Gemeinderath. Bezirk wohnende Ortsbürger nach Maßgab ihres Gewerbs und ihrer Einkünfte, die nicht von dem Ertrag von Liegenschaften herrühren, in einem billigen Verhältnisse mitbelegt werden.

10. Zu diesem Ende wird der Gemeinderath die verschiedenen Erwerbsquellen in Classen ordnen, und die einfache Ortssteuer, die eine jede Classe zu leisten haben soll, nach Billigkeit bestimmen.

11. Wenn es zu Vollzähligmachung der Steuersumme nicht der ganzen einfachen, auf die Gewerbe und übrigen Einkünfte gelegten einfachen Ortssteuer bedarf, so wird jede Classe nur den ihr beziehenden Anteil an der selben (die Hälfte, den Drittheil, Viertheil u. c.) ertragen.

12. Wenn eine einfache Ortssteuer auf die im Gemeinderath. Bezirk liegenden unbeweglichen Güter und die übrigen Erwerbsquellen der Ortsbürger, zu Vollzähligmachung der Steuersumme nicht hinreicht, so kann eine doppelte, oder so vielfache Ortssteuer erhoben werden, als erforderlich ist.

13. Der von dem Gemeinderath nach Maßgabe der Artikel 5, 6 und 9 verfaßte Besteuerungsentwurf soll der Verwaltungskammer des Kantons zur Genehmigung vorgelegt werden, vorher aber, wenigstens 14 Tage lang in dem Secretariat des Gemeinderath. den Ortsbürgern zur Einsicht offen stehen. Jeder derselben ist befugt, allfällige Bemerkungen dagegen einzugeben, welche, nebst einem gutbefindenden Bericht des Gemeinderath. zugleich mit dem Entwurf der Verwaltungskammer eingereicht werden sollen.

14. Dieser Besteuerungsentwurf soll alle fünf Jahre revidirt und je nach den Umständen abgeändert werden; es soll aber weder dasjenige Land, das jeweilen durch veränderten oder bessern Anbau sich zu einer höher angelegten Classe eignet, noch die neu ausgebesserten oder neu aufgeführten Gebäude, die dadurch einen höheren Capitalwert erlangt haben, die nächsten fünf Jahre mit einer erhöhten Steuer belegt werden.

15. Der Gemeinderath wird jedem Grundstück, so wie auch jedem Steuerpflichtigen überhaupt, die Classe, in welcher sie beitragen sollen, anweisen, und es sollen die Steuerpflichtigen insgesamt gehalten seyn, die ihnen obliegende Steuer ohne weiters nach dieser Verfügung zu bezahlen, wobei ihnen jedoch nachwerts unbenommen bleibt, über die ihnen angewiesene Classe, bey dem Gemeinderath, und falls sie bey demselben kein günstiges Gehör finden sollten, bey der Verwaltungskammer sich zu beschweren, da ihnen denn, falls ihre Beschwerden gegründet befunden würden, das zu viel Bezahlte wieder vergütet werden soll.

16. Gegen diejenigen, so sich in Bezahlung ihrer Ortssteuern kaum selig erzeigen, soll so verfahren werden, wie das Gesetz vom 1. Februar 1799, die Beziehung der Auslagen betreffend, vorschreibt.

17. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden. (Die Forts. folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 19. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 30. Messidor IX.

Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: **Kleine Schriften**, wird der **N. Schweiz. Republikaner** fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweizern herrührenden Schriften anzugezeigen. Wenn dies aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gesättigkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden, ohne dies hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 29. May.

(Fortsetzung.)

Die Unterschreiberstelle des gesetzgebenden Raths, die sich erledigt findet, soll auf den Antrag der Saalinspectoren, auf gewohnte Weise ausgeschrieben werden.

Das von der **Constitutions-Commission** angetragene Decret über die Bearbeitung organischer Gesetze für die Constitution, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 127.)

Herrenschwanz erhält für 3 Wochen, und Cartier für 5 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 30. May.

Präsident: Wyttensbach.

Die Polizeycommision räth zu folgender Botschaft an den Volk. Rath, welche angenommen wird:

B. Volk. Rath! B. Joh. Rud. Fischer, Cantonsrichter von Nynach, C. Argau, verlangt in beigeklepter Rötschke, entweder die Aufhebung der Bewilligung des Mühlenbanes an der Wynen, welche dem B. H. Jac. Witz, Bezirksrichter von Menziken, ertheilt worden, oder die Rückerstattung einer für die Vorrechte seiner

Mühle bezahlten Summe, und die Nachlassung eines deswegen darauf seiner Mühle haftenden Bodenzinses. Der gesetzgebende Rath glaubt auf diese einseitige Vorstellungen hin, nicht eintreten zu sollen, bis er nähere Berichte darüber erhalten hat, und ladet Sie deswegen ein, solche einzuziehen und ihm mitzuteilen.

Die **Munizipalitätencommision** legt über die von den Einsassen zu Gunsten der Gemeinden zu beziehenden Gebühren, einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den **Ganzleytisch** gelegt wird. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Gedächtnisrede der Sempacher Schlacht.

Gehalten auf dem Schlachtfeld, den 6ten Julius 1801, von Thaddäus Müller, Stadtpfarrer zu Luzern. Allen Schweizern mit wahrer Vaterlands- und Bruderliebe gewidet. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1801. S. 72.

„Was ist in diesen Tagen zum Heil, zur Wiederherstellung des Vaterlands dienlich, nöthig; was kann noch dafür geschehen? das ist der Gedanke, der die Tage bey der Wiederkehr unsers Freyheits- und Vaterlandsfestes nahe liegt; und man hat heut nicht eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Sempacher-Schlacht, sondern vielmehr ein Wort, zur rechten Zeit in der Sache des Vaterlands gesprochen, hier zu erwarten.“ Dies ist der Eingang einer Rede, die in der That kraftvolle Worte zur rechten Zeit gesprochen enthält; Worte die aus Herz und Mund eines Tugend und Wahrheit liebenden Redners ausströmend, in die Herzen der Zuhörer übergehen und sie mit heiligem Enthusiasmus für das Vaterland erfüllen mussten.

„Heut vor vier Jahren — sagt der treuliche Redner —